

Satzung der Akademie für Zoo- und Wildtier-Schutz e.V.

A. ZWECK

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Akademie für Zoo- und Wildtier-Schutz e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 203324 eingetragen

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, insbesondere durch die Förderung des praktischen und nachhaltigen Tier- und Artenschutzes von Zoo-, Gehege- und Wildtieren sowie bedrohten Haustierrassen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch
- a) In- und ex situ Projekte auf internationaler Ebene als direkte Tier- und Artenschutzmaßnahmen,
 - b) Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Beratungen, Aus- und Fortbildungslehrgängen auf dem Gebiet der Wildtierhaltung, des Wildmanagements und der Zootiermedizin,
 - c) fachliche Unterstützung von wildbiologischen Forschungs- und Wiedereinbürgerungsprojekten in Schutzgebieten und Nationalparks
 - d) Förderung des Öffentlichkeitsbewusstseins für den Tier- und Artenschutz mittels Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) Untersuchungen zur Minimierung der Auftreffwucht von Narkosepfeilen und/oder Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen derselben,

- f) Vorlesungen an der LMU – München und Unterricht an Hauptschulen und Gymnasien, welche Vereinsbeauftragte im Rahmen des curricularen Lehrplans abhalten können.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese juristischen Personen mit diesen Mitteln den Tierschutz fördern.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können jedoch eine der Finanzkraft des Vereins und ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung beziehen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften
- ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer die ideelle und gemeinnützige Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte, ohne sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks verpflichten zu wollen.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Beirat vorgeschlagen und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. Die Anmeldung ist schriftlich mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnsitz beim Vorstand einzureichen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch
 - Austritt,
 - Streichung,
 - Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - a) Die mit Gründen zu versehende Ausschlussentscheidung ist mittels Einschreiben mit Rückschein dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen.
 - b) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
 - c) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr in Höhe von 200,00 Euro und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Die Aufnahmegebühr ist vom aufgenommenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses zu zahlen.

- (2) Gründungsmitglieder sind von der Aufnahme- und Beitragsgebühr befreit. Vorstands- und Beiratsmitglieder können ihre Beitragsleistung auch in einer Dienstleistung für den Verein erbringen.
- (3) Fördermitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Jedes Mitglied hat einen vollen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 1. Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig ist.
- (5) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.
- (6) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
- (7) Im Fall der Säumnis des Mitgliedsbeitrags oder bei einer Rücklastschrift oder Storno ist das betreffende Mitglied verpflichtet, zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 10,00 € als Verwaltungsaufwand zu zahlen.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (2) Einmal alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die ordentlichen Mitglieder zu laden sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt.
 - b) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
 - c) der Beirat die Einberufung verlangt.

- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich oder per Fax bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstand und Beirat,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder,
 - e) Beschwerde eines von der Ausschließung betroffenen Mitglieds,
 - f) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.
- (5) Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussantrag schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus wichtigem Grund wie vereinsschädigendem Verhalten abberufen.
- (3) Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1 und 2 sind jedoch nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit einem Jahr angehören. § 11 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands müssen auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Rechnungsabschluss wird von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft, der ihn auf der Mitgliederversammlung darlegt.
- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gem. § 9 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (6) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende als Versammlungsleiter. In Vereinsämtern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden der ordentlichen Mitglieder erhält.
- (7) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen von ordentlichen Mitgliedern an andere ordentliche Mitglieder sind zulässig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Auf Verlangen des einzelnen ordentlichen Mitglieds ist diesem eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach der Fertigung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen:
 - a) dem Präsidenten als Vorsitzenden, der stets ein in der Öffentlichkeit angesehener approbierter Tierarzt sein muss und durch einen entsprechenden fachtierärztlichen Nachweis besonders qualifiziert ist,
 - b) dem Vizepräsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie das weitere Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende bzw. das weitere Vorstandsmitglied nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Es kann ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.
- (3) Wird ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zum Geschäftsführer bestellt, erhält er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des Vorsitzenden betreffen. Er gibt die Richtlinien des Vereins vor und unterhält den Kontakt zu den Medien, soweit er sie nicht an andere Vorstandsmitglieder delegiert.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher festlegt. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand schriftlich zu berichten.
- (5) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei höchstens sieben Personen, die auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist beliebig möglich. Im Rahmen der Gründungsversammlung hat der Vorsitzende das Recht, Beiratsmitglieder vorzuschlagen. Nichtanwesende Persönlichkeiten können dieses Amt auch nachträglich schriftlich annehmen.
- (2) In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus dem Bereich des Tier- und Natur- und Artenschutzes berufen werden.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer zur Zeit der Wahl bereits ordentliches Mitglied des Vereins ist oder einen formgültigen Aufnahmeantrag auf Beitritt zum Verein gestellt hat.
- (4) Die Wahl gilt als erfolgt, wenn die vorgeschlagene Person die Wahl annimmt. Die Annahme ist persönlich in der Mitglieder-versammlung nach Abs.1 gegenüber den dort anwesenden Mitgliedern zu erklären. Nicht persönlich anwesende Kandidaten haben die Annahme bereits vor der Wahl dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Verein aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung in der Form des Abs.1 ein neues Beiratsmitglied gewählt werden. Dessen Amtsdauer dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahl des gesamten Beirats.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und in allen Belangen zu beraten.

- (7) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der approbierter Tierarzt oder Biologe sein muss.
- (8) Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf ein. Der Beirat ist mit seinen erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V., Bernhard-Grzimek-Allee 1 in 60316 Frankfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 29. September 2010 beschlossen und am 7. Dezember 2010 in das Vereinsregister eingetragen.